

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 8 und 8a
Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)
für straßenbauliche Maßnahmen des Kreises Mettmann**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrags

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Kreis Mettmann Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- 1.1.) den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür vom Kreis aus seinem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 - 1.2.) die Freilegung der Flächen
 - 1.3.) Die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 - 1.4.) die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen
 - h) Unselbständige Grünanlagen
 - i) Mischfläche

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).

Sollte es sich bei den Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen um Einbahnstraßen handeln, so ist Ihre Breite für jede Einbahnstraße separat zu betrachten.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(4) Der Kreistag kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

(5) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

(6) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Anteil des Kreises und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Der Kreis trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch den Kreis entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen nach Maßgabe des Abs. 3 zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt der Kreis den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 S. 2 hinausgeht.

(3) Die anrechenbaren Breiten der Anlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 S. 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	Anrechenbare Breiten		
	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet	<i>Im übrigen</i>	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	Je 1,70 m	Je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	Je 2,50 m	Je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	Je 2,50 m	Je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Entwässerungseinrichtung	-	-	45 v.H.
2. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	Je 1,70 m	Je 1,70 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	Je 2,50 m	Je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	Je 2,50 m	Je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Entwässerungseinrichtung	-	-	45 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen(s), falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die in Abs. 3 Ziffern 1 und 2 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

4.1.) Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Abs. 3 Ziff. 2 sind.

4.2.) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten

für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Kreistagsbeschlusses bedarf.

(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (vgl. § 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.

(7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Kreistag durch eine gesonderte Satzung etwas Anderes.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,

2.1.) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der Anlage und einer im Abstand von 35,00 m dazu verlaufende Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

2.2.) Soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 35,00 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Abs. 2 Ziff. 2.1.) oder Ziff. 2.2.), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung (einschl. der geltenden Abstandsflächen).

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit:

- 3.1.) 20 v. H. bei einer ein- und zweigeschossigen Bebaubarkeit
- 3.2.) 50 v. H. bei einer dreigeschossigen Bebaubarkeit
- 3.3.) 65 v. H. bei einer vier- und fünfgeschossigen Bebaubarkeit
- 3.4.) 80 v. H. bei einer sechs- und mehrgeschossigen Bebaubarkeit.

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Grundflächen- und Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Satz 1 und 2 geltend entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

5.1.) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden.

5.2.) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

5.3.) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird nur die Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

Soweit bauliche Anlagen auf demselben Grundstück unterschiedliche Geschosshöhen aufweisen, ist die höchste Geschosshöhe maßgebend.

Ist auch nur ein Vollgeschoss höher als 3,50 m, so ist je angefangene 3,50 m der gesamten Höhe der Geschosse ein Geschoss zu rechnen, mindestens jedoch die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 4 und 5 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten)

6.1.) um 0,5 erhöht bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

6.2.) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, land- /forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke oder private Grünanlagen) oder nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

(7) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(8) Ist in einem Abrechnungsgebiet für alle erschlossenen Grundstücke dieselbe Nutzungsart ohne Unterschied im Nutzungsmaß zulässig, wird der verteilbare Aufwand auf die Grundstücke im Verhältnis ihrer Fläche zueinander verteilt.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen
7. die Beleuchtungsanlagen
8. die Entwässerungsanlagen

- 9. unselbständige Grünanlagen
- 10. Mischflächen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Kreistag beschlossen.

§ 7 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann der Kreis angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Kreis kann die Ablösung des Straßenbaubeitrags zulassen.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Der Ablösebetrag wird nach den Vorschriften dieser Satzung berechnet. Der beitragsfähige Aufwand wird jedoch abweichend von § 2 Abs. 3 dieser Satzung nach den voraussichtlich entstehenden Kosten ermittelt.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage oder bei Kostenspaltung nach § 6 mit der Beendigung der Teilmaßnahme.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.